

Reglement Sitzungsgelder und Entschädigungen

Beschluss der Generalversammlung vom 15.03.2023

(ersetzt den Beschluss des Vorstandes vom 21. Januar 2015)

1. Sitzungsgelder

Den Mitgliedern des Vorstandes wird für die Teilnahme an Anlässen, welche im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit stehen (Generalversammlung, Vorstand, Vorstandsausschuss, Besprechungen mit Ämtern und Institutionen), ein Sitzungsgeld von CHF 100.00 pro Anlass von max. 2 Stunden Dauer ausgerichtet.

2. Taggelder

Für länger dauernde Verrichtungen im Auftrag der VARA (Besichtigungen, Tagungen, usw.) erhalten die Mitglieder des Vorstandes analog der Sitzungsgeldregelung folgende Taggelder: CHF 200.00 pro Halbtage, CHF 400.00 pro ganzen Tag.

3. Weitere Entschädigungen

Die Funktionen werden jährlich wie folgt entschädigt:

Funktion	Entschädigung	Funktionsbeschreibung
Präsident	CHF 2'800	Vertretung des Verbandes nach innen und aussen; Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung GV, Ansprechpartner für Anliegen der Mitglieder; Koordination der Themen und Projekte
Vizepräsident	CHF 500	Betreuung Home Page; Vertretung Präsident
Kassier	CHF 1'000	Adressbewirtschaftung; Rechnungsführung und Zahlungsverkehr; Rechnungen und Zahlungsverkehr IG AKM
Protokollführer	CHF 500	Führt das Protokoll der Sitzungen und der GV
Vorsitz IG AKM	CHF 500	Klärt die relevanten Themen mit ARA-Betreibern ab; führt Weiterbildungen durch; Spesen werden nach nachgewiesenem Aufwand vergütet
Revisoren	CHF 100	Pro Revisionseinheit von 2 Stunden plus Mittagessen
Projektarbeit	nach Aufwand	Falls ein Vorstandsmitglied im Auftrag der VARA ein Projekt bearbeitet, wird eine Entschädigung nach Aufwand entrichtet. Der Vorstand entscheidet darüber im Einzelfall.

4. Spesen

- Für Fahrten im Auftrage der VARA werden entweder die effektiven Bahnkosten 2. Klasse oder eine PW-Entschädigung von 75 Rappen pro Kilometer entschädigt.
- Allfällig weitere Auslagen werden nach effektivem Aufwand entschädigt.

5. Verschiedenes

- Die Auszahlung der Sitzungsgelder und Entschädigungen erfolgt jährlich.
- Zur Überprüfung der auszahlenden Beträge stellt der Kassier den Mitgliedern des Vorstandes vorgängig eine entsprechende Zusammenstellung zu.
- Die vorstehende Regelung gilt ab 1. Januar 2023